

Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichem Handbuch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichem
Handbuch.

Weinsteuer.

(Obrigkeitlicher Anschlag des Weinwerthes.)

1626	in Chur die Maasß zu 7 ¹ / ₂ fr.	in Maienfeld zu 8 ¹ / ₂ fr.
1627	„ „ 2 fl.	„ „ 2 fl.
1628	wurde er nicht gesteuert, weil „im Herbst der reypfen auf die unreiffen Trauben gefallen.“	
1629	in Chur die Maasß zu 10 fr.	„in der Herrschaft hat die soldatesca vast alle Trauben dahin.“
1630	in Chur die Maasß zu 2 fl.	in Maienfeld zu 9 fr.
1631	„ „ 6 fl.	„ 6 ¹ / ₂ fr.
1632	„ „ 2 fl.	„ 2 fl.
1633	„ „ 2 fl.	„ 9 fr.
1634	„ „ 2 fl.	„ 9 fr.
1635	„ „ 2 fl.	„ 10 fr.
1636	„ „ 10 fl.	„ 10 fr.

In den leztvergangenen 10 Jahren wurde der Wein in Chur gesteuert

1841	mit fl. 26. 40. der Zuber.	1846	mit fl. 20 der Zuber.
1842	„ 16. 40. „	1847	„ 12 „
1843	„ 13. 20. „	1848	„ 16 „
1844	„ 23. 20. „	1849	„ 22 „
1845	„ 23. 20. „	1850	„ 10 „

Vergleicht man diese Weinpreise mit denjenigen zu Gulers Zeiten, so ergibt sich, daß sie seither ungefähr um das Doppelte gestiegen sind. Damals kaufte man die Maasß durchschnittlich zu 8, gegenwärtig zu 16 fl.

Tagelöhne.

- 1626 — 1629 hat man einer wimmleri zu lohn gäben fl. 2, einem trager fl. 4, trätter fl. 4, einem gruber fl. 5 und einem spatter fl. 5.
- 1630 hat man wegen der großen theuerung, da 1 fl. Kernen

- fl. 4 golte, wimmelerlohn gäben fr. 10; trager bz. 5; trät-
ter bz. 5; Gruber bz. 6 und Spatter bz. 6.
- 1631 hat man wegen zu Chur eingerysener Pest, mangel an
volk gehapt und solches außenher ohn große Belohnung
nit bekommen mögen; dohar man zum tag wimmelerlohn
gäben bz. 3; einem trager bz. 6, trätter bz. 6 und gru-
ber bz. 6.
- 1632 im frühling ist der kilchenruf gangen einem Spatter zum
tag bz. 6 und einem gemeinen tagelöhner bz. 5; einem ma-
der bz. 8 und einem tröschler $\frac{1}{2}$ Guldin; im herbste ist
ein kilchenruf gangen, ein wimmelerlohn mensch sölle zu lohn
haben fr. 10, ein trätter und trager bz. 5, wie auch ein
Gruber: aber ettlich wuchrend schinder haben einem Gru-
ber bz. 6 gebotten, habens ander wöllen haben, so haben
sie soviel auch gäben müssen.
- 1633 ist durch kilchenruf einem räbnecht für ein mahl räben
zu wärcken als lohn fl. 8, und im Jahr 1636 fl. 9 be-
stimmt worden.

Chronik des Monats Juli.

Politisches. Die Sitzungen des schon im Juni zusammengetre-
tenen Großen Rathes dauerten bis zum 8. Juli. Die wichtigsten
Geschäfte, die er in diesem Monat erledigt hat, sind folgende:

Die Vorlage der revidirten Kantonsverfassung vor die Bun-
desbehörden wird verschoben, bis die Annahme oder Verwerfung der
zwei bezüglichen Resolutionspunkte von den Räten und Gemein-
den entschieden ist. — Der Hof Chur wird mit der Stadt vereinigt.
Kleiner Rath und Ständekommission haben Bestimmungen zu Aus-
führung des Bundesgesetzes über Einbürgerung der Heimath-
losen und Angehörigen, sowie die Verhältnisse der Weisäße zu
den Gemeinden, dann das Vormundschaftswesen, und ein Wirth-
schaftsgesetz, endlich die Frage zu berathen, inwieweit das dem
Staate zustehende Expropriationsrecht auch einzelnen Gemeinden
ingeräumt werden dürfe. Es wird ferner ein provisorisches Ci-
vil- und Criminalprozeßverfahren aufgestellt.

Das Irrenwesen erhält einen Kredit von fl. 1400, welcher auch
zu Unterbringung von Irren auf Birminsberg in Anspruch genommen
werden darf, das Armenwesen einen Kredit von fl. 1000. Das